

Ein Unternehmen in Nicaragua gründen

Auch bei Investition und Firmengründung im Ausland stehen wir mit Fachwissen und unseren Kontakten an Ihrer Seite

- [Firmengründung in Nicaragua](#)
- [Wir unterstützen bei Gründung und Investition](#)
- [Internationale Abkommen und Investitionsschutz](#)

Firmengründung in Nicaragua

Nicaragua ist mehr als nur Kaffee. Bei allen zentralamerikanischen Ländern handelt es sich um kleine Märkte, welche allerdings auch für österreichische Firmen immer wieder interessante Marktnischen bieten. Anbieter von Know-how und Ausrüstung im Alternativenergiebereich haben sich dies beispielsweise zu Nutze gemacht.

In Nicaragua können Sie in praktisch allen Bereichen ein Unternehmen gründen, erwerben beziehungsweise darüber verfügen. Ausgenommen sind Bereiche, auf die der Staat ein Monopol besitzt. Gemäß Weltbank-Bericht sind für die Unternehmensgründung sieben Schritte erforderlich, welche 14 Tage in Anspruch nehmen. Zur Firmengründung gibt es im Ministerium für Entwicklung, Industrie und Handel ein One-Stop-Shop (Ventanilla Unica de Inversiones).

Die Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima, S.A.) ist die meist verbreitetste Gesellschaftsform. Das Aktienkapital können Sie in bar oder in Form von Sachleistungen (Anlagen, Sicherheiten, Grundbesitz, Patenten, Know-how oder Verwaltungsdienstleistungen) einbringen. Gemäß nicaraguanischem Handelsgesetz gibt es im allgemeinen keine Anforderungen bezüglich Mindestaktienkapital (ausgenommen davon sind beispielsweise Finanzdienstleister).

Abhängig vom Mindestaktienkapital liegen die Gründungskosten zwischen 500 - 20.000 Córdoba (rund EUR 16 – 631). Vom Unternehmen ist eine gesetzliche Mindestreserve von 5 % (für Banken und Finanzinstitutionen mindestens 15 %) des jährlich erwirtschafteten Gewinns rückzustellen, wenn bei den Rücklagen bis 10 % des Aktienkapitals erreicht wurden. Ein Unternehmen kann erst nach Einzahlung von 50 % seines Aktienkapitals seinen Betrieb aufnehmen. Von diesem müssen Sie allerdings mindestens 10 % in bar einbezahlen. Es gibt bei den Firmengründern, Aktieninhabern oder Direktoren und Direktorinnen keine Einschränkungen bezüglich Staatsbürgerschaft oder Wohnsitz. Ihre Aktiengesellschaft muss jedoch mindestens zwei Gründungsmitglieder aufweisen.

Weitere Informationen zu Unternehmensgründung, Investitionen und Steuern erhalten Sie beim [AußenwirtschaftsCenter Mexiko](#).

Darüber hinaus steht Ihnen das AußenwirtschaftsCenter Mexiko für Auskünfte und eine persönliche Beratung zur Verfügung: Schicken Sie einfach eine [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Wir unterstützen bei Gründung und Investition

Damit Ihre Investition im Ausland kein Sprung ins kalte Wasser wird, beraten Sie unsere AußenwirtschaftsCenter bei Gründung und Investition in Ihrem Zielmarkt. Dazu gibt es Startgeld für Mutige: Das Förderprogramm [go-international](#) erleichtert Ihnen Markteintritt, Marktbearbeitung und die Gründung einer Niederlassung im Ausland und ist Teil der Internationalisierungsoffensive des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und der Wirtschaftskammer Österreich.

Investitionsberatung

Irgendwann ist es soweit. Oft erst später, wenn es richtig gut läuft und die Umsätze stimmen. Manchmal gleich, weil man mit sieben (österreichische Sommerzeit acht) Stunden Zeitverschiebung keine zwölf Vertriebspartner an der Leine führen kann. Oft, weil der Markt ein Produkt verlangt, das vor Ort gewartet, assembliert oder mit Ihrem Know-how produziert werden muss.

Die eigene Niederlassung ist immer teuer, aber auch immer Ihr bester Vertriebspartner in einem Exportmarkt. Wenn es so weit ist, dann wissen wir, wie

es geht. Firmengründung, Rechtsform, Steuern, Visa für entsandtes Personal, Arbeitsrecht, Versicherungen, Standortwahl, Förderungen, Finanzierungen – wir bereiten Sie vor und helfen Ihnen durch.

Wir haben vor Ihnen in Ihrem Zielmarkt viele andere Unternehmen bei Investitionsentscheidungen begleitet und können deren Erfahrungen an Sie weitergeben. Und das Wichtigste: Unser Netzwerk an kompetenten Dienstleistern kann sich überall sehen lassen und erspart viele leere Kilometer.

Sind Sie bereit? Kontaktieren Sie einfach das [AußenwirtschaftsCenter Mexiko](#).

Förderungen

Wer sich in einem Auslandsmarkt niederlassen will, muss erst in die Kasse greifen – daran ändern auch guter Service und Beratung nichts. Marketing, Rechtsberatung, Partnersuche: Alles kostet, bevor es etwas bringt. Auch bei guter Vorbereitung gibt es keine Erfolgsgarantie, wenn man Investitions-Neuland betritt.

Die [Direktförderungen aus der Internationalisierungsinitiative go-international](#) federn Risiken ab und entlasten Unternehmen. Förderbar sind unter anderem Reise- und Marketingkosten, Honorare lokaler Branchenexpertinnen und -experten, Messe und Kongressteilnahmen, Rechts- und Steuerberatung zum Thema Unternehmensgründung sowie Marktanalysen.

Darüber hinaus bestehen natürlich auch noch andere [Förderstellen](#) und [Fördermöglichkeiten](#): Unsere [Expertinnen und Experten in den Landeskammern](#) haben den Überblick über viele Fördermaßnahmen und helfen Ihnen, sich im Förderdschungel zurechtzufinden!

Investitionsschutz

Österreich hat im Laufe der Zeit über 60 bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, um österreichische Unternehmen, die im Ausland investieren, vor Benachteiligung und entschädigungsloser Enteignung zu schützen. Insbesondere für kleine Betriebe, die den Schritt ins Ausland wagen, sind diese Abkommen von großer Bedeutung: Sie erhöhen die Rechtssicherheit für im Ausland investierende Unternehmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft veröffentlicht eine [Liste aller bilateralen österreichischen Investitionsschutzabkommen](#), einschließlich solcher, die mit anderen EU-Staaten bestehen (Intra-EU-BITs).

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 ist die Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen auf die Europäische Union übergegangen ([Artikel 207 AEUV](#)). Seither verhandelt auch die EU über Investitionsschutz als Teil von Freihandelsabkommen oder über reine Investitions- und Investitionsschutzabkommen. Dabei dürfen die Mitgliedstaaten weiterhin bilaterale Abkommen mit Drittstaaten abschließen, sofern mit diesen Staaten keine europäischen Abkommen verhandelt werden oder geplant sind.

Wir geben Ihnen einen [Überblick über die Handels- und Investitionsabkommen der EU](#) mit Drittstaaten.